

Satzung des Vereins **HIV-GRADE**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **HIV-GRADE**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins **HIV-GRADE e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die
Schaffung eines allgemeingültigen HIV-Resistenzalgorithmus für den deutschsprachigen Raum
Kontinuierliche Aktualisierung des allgemeingültigen HIV-Resistenzalgorithmus für den deutschsprachigen Raum
Freie zur Verfügungsstellung des allgemeingültigen HIV-Resistenzalgorithmus für den deutschsprachigen Raum

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit der Mitglieder, soweit sie die HIV-Infektion betrifft und die Weiterbildung der Mitglieder in HIV-Diagnostik und insbesondere in der Resistenzanalyse verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet nicht gemeinnützig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede/r Arzt/Ärztin oder Naturwissenschaftler/in werden, der in der Betreuung HIV-infizierten Patienten im weitesten Sinne involviert ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.

(3) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied -- soweit möglich -- mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Vorstand weitere, in der Mitgliederversammlung zu wählende, Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten umfasst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer

eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Neben den im Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen. Diese können auch auf elektronischem Weg zugestellt werden. Im Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gem. § 8 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

(2) Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern nach der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Der / Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. November 2006 in Berlin von der Gründerversammlung beschlossen.